

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9001 — Kuehne + Nagel/Temasek/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2018/C 239/05)

1. Am 29. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Kuehne + Nagel Management AG (Schweiz) („K+N“),
- Temasek Holdings (Private) Limited (Singapur) („Temasek“),
- ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen (Singapur) („Gemeinschaftsunternehmen“).

K+N und Temasek übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- K+N: weltweit tätiges Logistikunternehmen, vor allem in den Bereichen Seefracht-, Luftfracht- und Überlandverkehr sowie Kontraktlogistik;
- Temasek: Investmentgesellschaft mit einem breiten Spektrum an Portfolioinvestitionen, u. a. in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Telekommunikation und Medien, Immobilien, Biowissenschaften, Energie und Verkehr;
- Gemeinschaftsunternehmen: neu gegründetes Unternehmen mit dem Zweck, junge Logistiktechnologieunternehmen, die sich auf die Entwicklung und Vermarktung von Technologieanwendungen für Logistik- und Lieferkettendienste und -produkte konzentrieren, zu ermitteln und in diese zu investieren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9001 — Kuehne + Nagel/Temasek/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.